

Das andere Vergehen in dem aus zwei Abschnitten bestehenden Paragraphen ist "der gewaltsame Versuch, die durch die Verfassung der Türkischen Republik konstituierte Große Nationalversammlung zu zerstören oder die Erfüllung ihrer Funktion zu verhindern." Das Vergehen entsteht, indem mit materieller oder ideeller Gewalt versucht wird, die durch die bestehende Verfassung konstituierte und aus Senat und Nationalversammlung bestehende Große Nationalversammlung oder den Senat oder die Nationalversammlung einzeln abzusetzen, zu stürzen oder arbeitsunfähig, funktionsunfähig zu machen. Materielle Elemente dieses Vergehens sind, beide Kammern oder nur eine abzusetzen, zu stürzen, sie zu vertreiben, ihre Existenz zu beseitigen und sie aufzulösen. "Gewaltsamer Versuch, die Erfüllung ihrer Funktion zu verhindern", heißt, trotz Bestehens der Kammern, die Erfüllung ihrer durch die in der Verfassung und Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen und Grundsätze wie bei bestimmten gesetzgeberischen und Kontrollfunktionen zu behindern oder funktionsunfähig zu machen.

Seite 789:

Der gewaltsame Versuch, die Verfassung vollständig oder teilweise zu entarten, revidieren oder zu annullieren, mit anderen Worten, ein Verstoß gegen die grundgesetzliche Ordnung, oder der gewaltsame Versuch, die durch die Verfassung konstituierte Große Nationalversammlung zu zerstören oder die Erfüllung ihrer Funktion zu verhindern, kann von irgend jemandem begangen werden. Es wird aber allgemein akzeptiert, daß "das in § 146 beschriebene Delikt aufgrund des Ausmasses kaum von einer Person alleine begangen werden kann." (Wissenschaftlicher Kommissionsbericht zum vorübergehenden Gesetz Nr. 15)

Organisierte oder kollektive Tat, der oder die Täter, oder anders ausgedrückt die Straftäter oder "direkt gemeinschaftlich Handelnde" können Leiter oder Geleitete sein. Es ist auch möglich, daß ein Teil aus Leitern und ein Teil aus Geleiteten besteht.

Die Entstehung der Straftat bedingt die Existenz von Gewalt. Gewalt bekommt wegen der Qualität des Vergehens und der Tatsache, daß hier-

durch die Grundordnung des Staates geschützt werden soll, eine besonders breite Bedeutung. Es besteht kein Unterschied zwischen materieller und ideeller Gewalt. Denn "Gewalt ist nicht Element der Gesetzesübertretung, sondern seine Eigenschaft. Gewalt besteht nicht im Begehen der Straftat, sondern in der entstehenden gesetzeswidrigen Änderung. Kurzum bedeutet der Begriff Gewalt in seiner Eigenschaft Verfassungswidrigkeit." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 2, Seite 111)

Die im Paragraphen "erwähnte Gewalt ist materielle oder ideelle Gewalt. Durch Einschüchterung, Verängstigung oder Bedrohung kann ideelle Gewalt ausgeübt werden."

"Gewalt drückt den Gebrauch von jeglichen finanziellen, materiellen und ideellen Mitteln aus, um die gewünschte Änderung zu verwirklichen." (Civali, Trattato, 2. 1912, Seite 101-104)

Da hinsichtlich der Vollendung der Straftat und Erreichung seiner Absicht von einer neu entstandenen Ordnung gesprochen werden muß, ist es für die in § 146 unter Strafandrohung gestellte Straftat notwendig und ausreichend, daß der Versuch gemacht wird. Während in den allgemeinen Strafbestimmungen im § 61 und 62 die Strafbestimmungen für Versuch zu finden sind und bei der Strafbemessung diese Bestimmungen je nach den Stufen der Straftat in allen persönlichen Urteilen angewandt werden können, ist es eine unbestrittene Tatsache, daß die gesonderte Erwähnung des Versuches in § 146 in einem anderen Sinn als dem in § 61 und 62 des Türkischen Strafgesetzes gebraucht wird. Da § 146 ein Paragraph ist, mit dem die Staatsordnung, die verfassungsmäßige Ordnung und die Grundeinrichtungen des Staates geschützt werden sollen, und wenn man die Empfindlichkeit des Gesetzgebers zu diesem Punkt berücksichtigt, so kommt man zu dem Schluß, daß der Versuchsbegriff dieses Paragraphen eine breitere Bedeutung hat, als der Begriff des vollendeten oder unvollendeten Versuches in den §§ 61 und 62.

Seite 790:

Der im § 146 vorgesehene Versuch umfaßt den vollendeten und unvollendeten Versuch, der in den §§ 61 und 62 beschrieben ist. Wenn es bei vollendetem oder unvollendetem Versuch mit den geeigneten Mitteln zum Beginn der Ausführung der Straftat kommt, so beinhaltet der Versuch in § 146 auch den in einer Stufe vorher erwähnten Begriff "sich dem Begehen der Straftat zuwenden" und "sich auf das Begehen der Straftat ausrichten". Dementsprechend sind die Stufen und Abschnitte des Vergehens vom Beginn bis zum Vollzug 1. sich dem Begehen der Straftat zuwenden (vor dem Versuch), 2. den Vollzug der Straftat mit geeigneten Mitteln beginnen (Versuch), 3. Vollzug der Straftat.

Dies bedeutet, sich von den allgemeinen Prinzipien zu entfernen. Allerdings muß man wegen "der Gefahr für die hohen Interessen der Gesellschaft und des Staates und der dementsprechenden Besonderheit des § 146 vom Vergehen her eine besondere Stufe berücksichtigen. Das sind die Straftaten, die sich auf den Vollzug des Vergehens richten. Deswegen sind aufgrund der Besonderheit der Gesetzesübertretung im Unterschied zu den anderen Vergehen 3 Stufen zu berücksichtigen.

- 1) Vollzug des Vergehens
- 2) Versuch, das Vergehen zu vollziehen
- 3) Sich dem Vollzug des Vergehens zuwenden, d.h. Straftat mit der Eigenschaft, sich dem Vollzug des Vergehens zuwenden oder die Initiative zu ergreifen.

Wenn z.B. daran gearbeitet wird, daß für den Vollzug des Vergehens Helfer gesucht werden, hat die Initiative begonnen, das Vergehen zu vollziehen, das die Gesellschaft in Gefahr bringt (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 2, Seite 110).

Dieses Verständnisses wegen wurde "im ursprünglichen Gesetz der Begriff Versuch nicht gebraucht, sondern der Begriff Straftat, die auf eine bestimmte Absicht ausgerichtet ist, wurde vorgezogen. Der Begriff Versuch in der technischen Bedeutung von klar und bestimmt (Türkisches Strafgesetz 61-67) ist enger als der Ausdruck Straftat, die auf be-

stimmte Absichten ausgerichtet ist." (Prof. Faruk EREN, Sonderbestimmungen des Türkischen Strafgesetzes, Seite 78)

Die Stufe des Richtens auf Begehen der Straftat ist weiter als Erwägen und Entschluß aber noch vor der Stufe des Ausführens. Zweifellos sind vom technischen Verständnis her für vollendete und unvollendete Versuche Elemente wie a) Entschluß, die Gesetzesübertretung auszuführen, b) Eignung der für das Begehen der Straftat verwendeten Mittel, c) Erreichung der Stufe zur Ausführung des Entschlusses, die Gesetzesübertretung zu begehen, d) Nichtzustandekommen der Gesetzesübertretung aus Gründen, die der Straftäter nicht zu verantworten hat oder Nichtvollendung der Straftaten, die für die Gesetzesübertretung notwendig sind, zu erwähnen.

Seite 791:

In der Tat beginnt der Vollzug eines vorsätzlichen Vergehens damit, daß bei dem Tatverdächtigen eine Idee in diese Richtung entsteht. Der Straftäter hegt diese Idee eine Zeitlang in seinen Gedanken und Ansichten. Wenn es seiner Meinung nach gereift, mach- und durchführbar geworden ist, entschließt er sich, die Gesetzesübertretung zu begehen. Danach beginnt er, den Entschluß in die Tat umzusetzen. In dieser Absicht beginnt er mit Vorbereitungen, so daß die Vorbereitungsaktionen zur Ausführung der Gesetzesübertretung begonnen haben. Die letzte Stufe ist die Ausführung der Straftat. Danach treten drei Situationen auf.

1. "Entweder hat der Straftäter das Vergehen vollzogen, alle Ergebnisse, die er durch den Vollzug der Straftat erwartete, sind eingetreten."
2. "Oder, obwohl der Straftäter alles getan hat, damit die Ergebnisse des Vergehens eintreten, ist das Ergebnis durch äußere Einflüsse, die er nicht zu verantworten hat, nicht entstanden. Dies wird als vollendeter Versuch bezeichnet."

3. "Oder aber der Straftäter beendet die Straftat, deren Ausführung er begonnen hatte, aus Gewissensgründen von selbst, hält ein (verzichtet) oder obwohl er mit geeigneten Mitteln die Ausführung begonnen hat, sind die für eine Vollendung der Gesetzesübertretung notwendigen Straftaten aus von ihm nicht zu vertretenden Hindernissen nicht zustandegekommen. Dies wird als unvollendeter Versuch bezeichnet."

Wie zu sehen ist, sind folgende Elemente für den Versuch der Gesetzesübertretung Vorbedingung:

- 1) Vergehensvorsatz
- 2) Geeignete Mittel
- 3) Beginn der Ausführung, Nichtvollendung der Ausführungsaktion
- 4) Nichtzustandekommen des Ergebnisses

Der Vergehensvorsatz ist der Entschluß, die Gesetzesübertretung zu begehen, nachdem die Straftatidee in den Gedanken des Straftäters entstanden ist und er sie eine Zeitlang in seiner Vorstellung bewegt hat. Es besteht kein Zweifel, daß der Vergehensvorsatz ein geistiger Begriff ist. Er kann nicht durch materielle Aktionen festgestellt und festgelegt werden.

Sich dem Vollzug des Vergehens zuwenden kann mit geeigneten Mitteln stattfinden, ^{die} diese Straftat und die durch diese Straftat erwarteten Ergebnisse zustandebringen. Das Kriterium für die Eignung des Mittels ist das Wesen des Vergehens, ist die Absicht, die der Täter durch das Vergehen erreichen will. Aus diesem Grunde "kann ein zu diesem Vergehen geeignetes Mittel für ein anderes Vergehen nicht geeignet sein." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 1, Seite 61)

Selbst wenn es belanglos ist, ob das geeignete Mittel ausreichend ist, um das Ergebnis zu erzielen, so muß doch festgelegt werden, ob es vom Täter in geeigneter Form angewendet worden ist. Aber wenn "der Täter

die Eignung des Mittels kennt, gibt es keinen Zweifel an der Physe des Versuches." (Prof. Faruk EREN, Türkisches Strafgesetz, Band 1, Seite 388)

Seite 792:

Beginn der Ausführung der Gesetzesübertretung ist der Beginn mit Handlungen, die die materiellen Elemente des Vergehens beinhalten und setzt die Durchführung, um dieses Vergehen entstehen zu lassen, voraus. Ausführungshandlungen heißen nicht Vorbereitungshandlungen. Vorbereitungshandlungen sind Vorhandlungen nach Erwägen und Entschluß aber noch vor Beginn der Ausführungshandlungen der Gesetzesübertretung. "Ausführungshandlungen sind konstruktiv, Vorbereitungshandlungen sind vorbereitend." (Prof. Faruk EREN, Allgemeine Bestimmungen des Türkischen Strafgesetzes, Band 1, Seite 389)

Da prinzipiell die Vorbereitungshandlungen nicht unter Strafandrohung stehen und die Strafe zusammen mit der Ausführungshandlung beginnt, muß klar und eindeutig festgestellt werden, ob die Ausführungshandlungen begonnen haben. "Handlungen, die in einer solchen Weise die Annäherungen des Täters an die Straftat offenlegen, daß an dem Vorsatz der Gesetzesübertretung nicht zu zweifeln ist, sind Straftaten, mit deren Ausführung begonnen wurde." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar des Türkischen Strafgesetzes, Band 1, Seite 61)

"Ausführungshandlungen sind Handlungen, nach deren Abschluß das Vergehen zustandekommen kann. Vorbereitungshandlungen jedoch bringen solch ein Ergebnis nicht zustande, wie lange sie auch andauern oder wiederholt werden." (Prof. Faruk EREN, Türkische Strafbestimmungen, Band 1, Seite 391)

Beim Versuch ist es Bedingung, daß die geeigneten Mittel der Ausführungshandlungen begonnen haben. Während nach Abschluß der Ausführungshandlungen das Nichtzustandekommen des Ergebnisses den vollendeten Versuch darstellt, stellt die Nichtbeendigung der Ausführungshandlungen den unvollendeten Versuch dar. "Der Punkt, an dem sich der vollendete Versuch von der vollendeten Gesetzesübertretung unterscheidet, ist die

Tatsache, daß beim Versuch trotz Abschluß der Ausführungshandlung das erwähnte Ergebnis nicht erzielt wird." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar des Türkischen Strafgesetzes, Band 1, Seite 253)

Das Nichtzustandekommen des Ergebnisses ist als "Verhinderungsgrund" Bedingung für den Versuch. Ein Verhinderungsgrund muß nach den §§ 61 und 62 des Türkischen Strafgesetzes außerhalb des Willens vom Tatverdächtigen liegen. Die Verhinderungsgründe lassen sich folgendermaßen klassifizieren:

- a) "Äußere Gründe - Gründe, die die Handlung des Schuldigen oder sein verwendetes Mittel beeinflussen."
- b) "Innere Gründe - Gründe, die aus äußeren und materiellen Ereignissen herrühren und den Willen des Schuldigen beeinflussen." (Prof. Faruk EREN, Türkisches Strafgesetz, Band 1, Seite 392)

Vorsatz ist das ideelle Element der Gesetzesübertretung. Das allgemeine Prinzip wurde in § 45 in der Weise "wenn bei der Gesetzesübertretung kein Vorsatz existiert, entfällt die Strafe" festgelegt. Wie bei jedem Vergehen muß auch bei dem in § 1146 beschriebenen Vergehen der Vorsatz eindeutig festgestellt werden. Denn es geht um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Vergehens. Wie aus allen Bestimmungen des Türkischen Strafgesetzes hervorgeht, muß der Vorsatz mit der begangenen Straftat, des daraus resultierenden Ergebnisses und mit allen Elementen und Mitteln der Gesetzesübertretung in Verbindung stehen. Kurzum, mit einer verallgemeinerten Definition des Vorsatzes ist es der Wille, die Straftat, die das Vergehen darstellt, bewußt und gewollt zu begehen. Dieser Definition entsprechend lassen sich die Elemente dieses Vorsatzes folgendermaßen auflisten:

Seite 793:

1. Wille bei Ausführung der Straftat: Bei einer unwillentlich begangenen Straftat kann von Vorsatz keine Rede sein. Falls die Straftat willentlich begangen wurde, kann sie dem Täter zur Last gelegt werden.

2. Intention: Ziel, das der Täter mit seiner begangenen Straftat erreichen will.
3. Motiv: Vorteil, den der Täter sich als Ergebnis der Straftat erhofft, d.h. das was ihn zum Begehen der Straftat treibt.
4. Bewußtsein des Täters beim Vollzug des Vergehens, daß die Handlung ungesetzlich ist.

Von diesen Elementen muß man sich insbesondere mit dem Motiv beschäftigen. Das Motiv wurde in unserem Gesetz nicht wie der Vorsatz festgelegt. "Aus diesem Grunde gibt es als Grundsatz keinen Einfluß des Motivs auf das ideelle Element des Vergehens. Ob das Vergehen mit gutem oder schlechtem Motiv begangen wurde, das Ergebnis ist das gleiche." (Prof. Faruk EREN, Türkisches Strafgesetz, Band 1, Seite 297)

Allerdings wurde das Motiv bei Vergehen, die sich von der materiellen Entstehung her ähneln, als Unterscheidungsmerkmal herangezogen. Zum Beispiel ist die Entführung eines Mannes aus Lüsternheit oder Entführung, um der Organisation einen materiellen Vorteil zu verschaffen oder die Forderungen und Prinzipien gewaltsam durchzusetzen vom Motiv her unterschiedlich, aber die Straftat bleibt Entführung.

Die Entstehung des im § 146 vorgesehenen Vergehens hat als Bedingung eines Vorsatzes einen allgemeinen Vorsatz. "Die Straftat muß bewußt und gewollt begangen worden sein. Da Ziel und Grund der Straftat die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung ist, kann keine Rede davon sein, daß das Ergebnis nicht gewußt oder gewollt wurde. Das bewußte und gewollte Begehen der Straftat zur Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung reicht für die strafrechtliche Verantwortung des Täters." (A. Pulat GÖZÜBÜYÜK, Kommentar zum Türkischen Strafgesetz, Band 2, Seite 112)